

**Gesetz zur Übernahme der Aufgaben
der Deutschen Dienststelle (WASSt) für die Benachrichtigung der nächsten An-
gehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht
durch das Bundesarchiv**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Bundesarchivgesetzes**

Das Bundesarchivgesetz vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 410) wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

**§ 4a
Aufgaben der „Deutschen Dienststelle (WASSt)“**

(1) Die Aufgaben der mit Ablauf des 30. Juni 2018 aufgelösten „Deutschen Dienststelle (WASSt) für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht“ werden vom Bundesarchiv wahrgenommen. Das Bundesarchiv übernimmt die Unterlagen der Deutschen Dienststelle (WASSt) und führt die am 30. Juni 2018 anhängigen Verwaltungsverfahren der Deutschen Dienststelle (WASSt) fort.

(2) Das Bundesarchiv verwahrt im öffentlichen Interesse die von der Deutschen Dienststelle (WASSt) übernommenen Unterlagen zum Schicksal von Militärpersonen und diesen in personenstandsrechtlicher Hinsicht gleichgestellten Personen infolge

des Ersten und Zweiten Weltkrieges. Es nimmt insoweit insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Klärung von Einzelschicksalen,
2. Kriegssterbefallanzeigen,
3. Kriegsgräberangelegenheiten sowie
4. Erteilung sonstiger personenbezogener Auskünfte.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Satz 2 erteilt das Bundesarchiv mündliche und schriftliche Auskünfte einschließlich erforderlicher Bescheinigungen oder Stellungnahmen an Betroffene, Angehörige, öffentliche und nicht öffentliche Stellen.

(3) Unterlagen nach Absatz 1 und 2, die noch einer laufenden Bearbeitung unterliegen, sind Unterlagen im Sinne des § 1 Nr. 9. Ergänzend zu den Regelungen in Absatz 2 gelten für diese Unterlagen die Zugangsvorschriften der §§ 10 bis 16 entsprechend. Soweit Unterlagen nach Absatz 1 und 2 keiner laufenden Bearbeitung unterliegen und sofern ihnen bleibender Wert zukommt, können sie zu Archivgut umgewidmet werden.

(4) Soweit zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 erforderlich, darf das Bundesarchiv personenbezogene Daten verarbeiten und an öffentliche und nichtöffentliche Stellen übermitteln. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist unter den Voraussetzungen der §§ 22 und 27 BDSG, ihre Übermittlung unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 BDSG zulässig.

(5) Das Bundesarchiv ist zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 befugt, Gegenstände der ehemaligen deutschen Wehrmacht vom nicht berechtigten Besitzer auch dann herauszuverlangen, wenn mit diesen Gegenständen personenbezogene Daten verbunden sind.

(6) Erlangt das Bundesarchiv neue Erkenntnisse über ihr vorliegende personenbezogene Daten und erweisen sich diese als wahr, so hat es die betreffenden personenbezogenen Daten in Unterlagen nach Absatz 1 und 2, die noch einer laufenden Bearbeitung unterliegen, zu berichtigen.

Artikel 2

Änderung des Gräbergesetzes

Das Gräbergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2a werden die Wörter „die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASSt)“ durch die Wörter „das Bundesarchiv“ ersetzt.

2. In § 7 werden die Wörter „der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASSt), Berlin,“ durch die Wörter „dem Bundesarchiv“ ersetzt.

3. In § 8 Satz 2 werden die Wörter „der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASSt), Berlin,“ durch die Wörter „des Bundesarchivs“ ersetzt.

Artikel 3 **Änderung der Personenstandsverordnung**

§ 44 der Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 14 Nummer 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Sterbefälle“ die Wörter „von Militärpersonen aus Anlass des Ersten Weltkriegs und“ eingefügt.

b) Hinter Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Für die Berufssoldaten ist der Friedensstandort maßgeblich.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Satz 3 und 4.

2. In § 44 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht - Deutsche Dienststelle (WASSt) -, Berlin“ durch die Wörter „dem Bundesarchiv“ ersetzt.

3. In § 44 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Deutschen Dienststelle (WASSt)“ durch die Wörter „dem Bundesarchiv“ ersetzt.

4. Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Sterbefälle von fremdländischen Kriegsgefangenen sind bei dem Standesamt zu beurkunden, in dessen Bezirk der Tod des Kriegsgefangenen eingetreten ist. Liegt der Sterbeort im Ausland, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig.“

5. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen

§ 5 der Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1133-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und c) werden jeweils die Wörter „die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASSt), Berlin“ durch die Wörter „das Bundesarchiv“ ersetzt.

2. In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) werden die Wörter „,Abteilung Militärarchiv, das den Antrag, soweit er nicht erledigt werden kann, zur weiteren Prüfung an die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASSt), Berlin weiterleitet“ gestrichen.

Artikel 5

Gesetz zum Staatsvertrag über den Übergang der Aufgaben der Deutschen Dienststelle (WASSt) für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am ## in Berlin unterzeichneten Staatsvertrag über den Übergang der Aufgaben der Deutschen Dienststelle (WASSt) für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel ## in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Artikel 6 Inkrafttreten

Artikel 1 bis 4 dieses Gesetz treten am 1. Juli 2018 in Kraft.

Artikel 5 tritt am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.